Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 65 (1946)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Kommentar zum Schweizer. Zivilgesetzbuch, Fünfter Band: Das Obligationenrecht, herausgeg. von Hugo Oser und Wilhelm Schönenberger. (Schultheß & Co. AG. Verlagshaus, Zürich.) 2. umgearbeitete Auflage, 1928—1945, in 3 Bänden zu 50, 44 und 40 Fr. (ohne den noch nachfolgenden Registerband).

Die zweite Auflage des Kommentars von Bundesrichter Dr. Hugo Oser († 16. März 1930) ist dank der Arbeitsenergie seines Nachfolgers, Bundesrichter Dr. Wilhelm Schönenberger, trotz großer Hindernisse, wie Aktivdienst u. dgl., im Jahre 1945 zum Abschluß gelangt, wozu wir sowohl dem beharrlichen Autor als dem opferwilligen Verlagshause Glück wünschen dürfen. Beide haben sich dadurch um das vaterländische Rechtsleben hoch verdient gemacht. Neben dem «Berner» Kommentar des Verlagshauses Stämpfli & Cie. steht der «Zürcher» von Schultheß & Co. AG. an erster Stelle der wissenschaftlichen juristischen Kommentarliteratur der Schweiz und gewiß auch anderer Länder. Seit der 3. Lieferung ist diese Arbeit nun fast einzig Bundesrichter Schönenberger zu danken, der von da an (1928) als einziger Kommentator zeichnete. Die Zahl der Lieferungen stieg während diesen 17 Jahren schließlich auf 24 und die Seitenzahl auf 2137! Die vorgesehene Einteilung in «Halbbände» mußte aufgegeben und durch «Teile» ersetzt werden, deren drei nun vorliegen. Noch fehlt der angeblich demnächst erscheinende Registerband.

Es ist nicht unsere Absicht, eine Kritik dieses Werkes hier zu geben; das hat bei Kommentaren bekanntlich seine ganz besondere Schwierigkeit. Wir weisen bloß darauf hin, daß der Bearbeiter in selbständiger Weise die neuen Artikel über das Bürgschaftsrecht kommentiert hat (Art. 492—512). Wo in der langen Entstehungszeit neue Literatur hinzukam, finden wir Literaturnachtragungen am Schlusse der einzelnen Abschnitte. Der Osersche Kommentar ist nun nicht bloß «umgearbeitet», sondern durch ein neues, selbständiges Kommentarwerk ersetzt.

His.

Nawiasky, Hans (Prof. an der Handelshochschule in St. Gallen): Allgemeine Staatslehre, I. Band (Grundlegung). Benziger, Einsiedeln 1945. XII u. 179 S.

Mit diesem Band beginnt eine vierbändige allgemeine Staatslehre von Prof. Nawiaski zu erscheinen. Sie soll gegliedert sein in eine Staatsrechtslehre, eine Staatsideenlehre und eine Staatsgesellschaftslehre. Diese Dreiteilung beruht auf der Auffassung des Verfassers, «daß die sozialen Phänomene des Rechts und des Staates einen dreifachen Aspekt bieten und daß darum ihre theoretische Erfassung auch unter einem dreifachen Gesichtspunkt zu erfolgen hat: nämlich als Norminbegriff, Vorstellungsobjekt und gesellschaftlicher Tatbestand». Der vorliegende erste Band ist folgender Aufgabe gewidmet: Es soll «der gemeinsame Betrachtungsgegenstand, der Staat, einer genauen Umfassung und Umgrenzung unterzogen werden». Er umfaßt drei Abschnitte: 1. Die Dreigliederung der allgemeinen Staatslehre (S. 1—28), 2. Die drei Staatsbegriffe (S. 29—61), 3. Stellungnahme zu anderen Auffassungen (S. 62-175). Fast zwei Drittel des Buches entfallen also auf den dritten Abschnitt. welcher aber gegenüber den beiden anderen keine selbständige Bedeutung hat, sondern bloß zu deren Erläuterung dient. Die Staatstheoretiker, mit denen sich der Verfasser auseinandersetzt, gehören mit der einen Ausnahme des Franzosen Duguit alle dem deutschen Sprachgebiet und den letzten Jahrzehnten vor 1933 an. Man mag diese Einseitigkeit bedauern. Sie tut indessen dem Anliegen des Verfassers keinen wesentlichen Eintrag. Nawiasky sieht da nämlich von einer Würdigung der behandelten Autoren im Zusammenhang der Wissenschafts- und Geistesgeschichte ganz ab; er bespricht lediglich die von ihnen aufgestellten Staatsbegriffe, um «den eigenen Standpunkt durch Gegenüberstellung anderer Meinungen und Prüfung ihrer Argumente schärfer ins Licht treten zu lassen» und betont, daß die getroffene Auswahl durch mehr oder weniger zufällige Umstände bedingt sei (62, 173).

Der Verfasser sagt selber, welches die charakteristischen Momente seiner Auffassung sein sollen: «Einmal die Parallelität einer Staatsideenlehre, einer Staatsgesellschaftslehre, einer Staatsrechtslehre und dementsprechend das Nebeneinander eines ideellen, eines sozialen und eines rechtlichen Staatsbegriffes. Dann die These, daß der soziale Staatsbegriff ohne den ideellen nicht bestimmt werden kann. Endlich die Unentbehrlichkeit des sozialen Staatsbegriffes für den rechtlichen, woraus im Zusammenhang mit der vorgängigen Behauptung die Notwendigkeit des ideellen für den juristischen Staatsbegriff zu folgern ist» (62). Daraus geht hervor, das sei gleich vorweggenommen, daß die drei Staatsbegriffe Nawiaskys nicht unabhängig voneinander sind. Vielmehr schließt der soziale den

ideellen und der rechtliche den sozialen und mittelbar auch den ideellen in sich, so daß die drei Staatsbegriffe zu einander in der Beziehung einer Stufenfolge stehen (59). Das ergibt sich auch aus dem Vergleich der Definitionen:

- 1. Der Staat als Idee: «eine souveräne (das heißt nach außen unabhängige, nach innen überlegene) über individualpersönliche Beziehungen hinausreichende, gegen andere abgegrenzte Vereinigung von Menschen zur gemeinsamen Verfolgung von gemeinsamen weltlichen Zwecken, die von anderen Gemeinschaften nicht verwirklicht werden können» (38/39).
- 2. Der Staat als soziale Tatsache: «ein über individualpersönliche Beziehungen hinausreichender abgegrenzter Kreis von Menschen, die durch die Vorstellung der Zugehörigkeit zu einer souveränen, geschlossenen sozialen Gemeinschaft (Organisation) mit umfassenden weltlichen Zwecken verbunden sind, mit tatsächlicher Unabhängigkeit nach außen und Überlegenheit nach innen» (45).
- 3. Der Staat im Rechtssinn: «ein nach außen unabhängiger, nach innen überlegener, über individualpersönliche Beziehungen hinausgehender menschlicher Verband, der auf der Vorstellung seiner Glieder über die Zugehörigkeit zu einer souveränen sozialen Gemeinschaft mit umfassenden weltlichen Zwecken beruht und ihnen das zur Erreichung der Gemeinschaftszwecke erforderliche Verhalten unter Zwangssanktion vorschreibt» (58).

Die Begriffsmerkmale in den beiden ersten Definitionen decken sich. Verwundert fragt man sich, ob zwei Begriffe, welche durch die gleichen Merkmale definiert sind, verschiedene Begriffe sein können. Diese Frage kann gewiß nicht bejaht werden. Nawiasky läßt sich dadurch nicht anfechten. Er erklärt, daß der Staat als soziale Tatsache nichts anderes sei als die Idee des Staates in der «Modalität der Realität» oder als die «Verwirklichung der Staatsidee» (46). Der Staat als soziale Tatsache ist aber auch Staat im Rechtssinne, «sofern er seinen Gliedern die Verwirklichung der Gemeinschaftszwecke unter Zwangssanktion vorschreibt» (59). Der Staat im Rechtssinn ist also der Staat als soziale Tatsache, betrachtet als Träger der Rechtsordnung. Das einzige Merkmal, durch das sich der Rechtsbegriff des Staates vom Sozialbegriff unterscheidet, ist das zusätzliche Merkmal, welches er aufweist: die Verwirklichung der Gemeinschaftszwecke ist rechtlich geboten. Befassen wir uns zunächst einmal mit diesem Merkmal! Daß es ein notwendiges Merkmal des Staatsbegriffes ist, steht außer jedem Zweifel. Aber es ist nicht nur ein notwendiges Merkmal des Rechtsbegriffes des Staates im Sinne Nawiaskys; es ist notwendiges Merkmal eines jeden

Staatsbegriffes, insbesondere auch des soziologischen Staatsbegriffes. Ein Staat ohne rechtliche Ordnung ist überhaupt nicht denkbar. Jeder Staatsbegriff schließt den Rechtsbegriff in sich. «Die überragende Vorstellung, von der sowohl die Autoren wie die Empfänger erfaßt sein müssen», damit ein Staat als soziale Tatsache gegeben ist (45), ist nicht, wie Nawiasky lehrt, die Vorstellung der Staatsidee, sondern die Vorstellung einer geltenden Ordnung, vor allem eben einer rechtlichen Ordnung. Dieser Moment muß notwendigerweise im Begriff des Staates als sozialer Tatsache mitenthalten sein. Wird dies anerkannt (was, soweit ich sehe, in der Staatstheorie allgemein der Fall ist) und der soziologische Staatsbegriff Nawiaskys in diesem Sinne ergänzt, so deckt er sich mit dem Rechtsbegriff vollständig. Welchen Sinn kann dann die Unterscheidung der beiden Begriffe überhaupt noch haben? Verschiedene Wesensbegriffe können es jedenfalls nicht sein. Der Wesensbegriff des Staates ist in beiden Definitionen der gleiche. Und zwar ist es der soziologische oder Wirklichkeitsbegriff des Staates, in der Sprache des Verfassers der Begriff des Staates als soziale Tatsache. Wir erinnern uns, daß Nawiasky im Vorwort selber erklärt, daß es die sozialen Phänomene des Staates seien, die einen dreifachen Aspekt bieten und unter einem dreifachen Gesichtspunkt zu erfassen seien. Wohl kann der Staat als soziale Tatsache einmal unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Ordnung und als Träger dieser Ordnung betrachtet werden, woraus sich eine Staatsrechtslehre ergibt, und sodann unter dem Gesichtspunkt des an dieser Ordnung orientierten Handels, woraus sich eine Staatsgesellschaftslehre ergibt. Aber damit werden nur verschiedene Momente ein und desselben auch begrifflich identischen Wesens zum Prinzip der beiden verschiedenen Betrachtungsweisen erhoben. Darin liegt die Erklärung dafür, daß die Merkmale des Begriffs Staat die gleichen sind und bleiben, mag der Staat zum Gegenstand der Staatsrechtslehre oder der Staatsgesellschaftslehre gemacht werden.

Diese Einsicht kommt im Buche Nawiaskys nicht klar zum Ausdruck. Sie wird verdunkelt durch die betonte These von der Parallelität und vom Nebeneinander der drei Staatsbegriffe, die jedoch identisch sind und sich auf den einen Begriff des Staates als soziale Tatsache reduzieren.

Aber auch in der Bestimmung dieses Begriffes will sich der Verfasser nicht an die Lehren halten, welche als mehr oder weniger herrschend angesehen werden dürfen. Dazu möchte ich mich nur mit wenigen Bemerkungen äußern. Nach Nawiasky soll einmal zum Wesen des Staates gehören, daß er weltliche Zwecke verfolge, wodurch er sich von den Religionsgemeinschaften, insbesondere den Kirchen, unterscheide. Das ist aber sicher kein notwendiges Merkmal. Der Staat hat immer wieder auch andere als weltliche Zwecke zu den seinigen gemacht, was Nawiasky selber bemerkt. Wenn er in der Gegenwart oder Zukunft dasselbe tut, hört er doch nicht auf, Staat zu sein. Man könnte höchstens sagen, der wahre, seiner Grenzen bewußte Staat beschränke sich auf weltliche Zwecke. Damit trägt man aber ein Werturteil in die Definition hinein. Ein Moment, auf das der Verfasser besonderes Gewicht legt, ist die Subsidiarität: die Beschränkung des Staates auf Zwecke, die von anderen Gemeinschaften nicht erfüllt werden können. Es ist aber der Staat, der bestimmt, welches diese Zwecke sind, und auch der Staat, welcher dabei eine Grenze, die sich nur aus einer wertenden Betrachtung ergeben könnte, überschreitet (der totale Staat im Sinne des Idealtypus) büßt dadurch nichts von seinem staatlichen Wesen ein. Nawiaskys Definitionen enthalten ferner den Begriff des Volkes und insbesondere auch den des Gebietes nicht. Gewiß läßt sich einwenden, daß der Begriff des Volkes nicht ganz eindeutig ist. Doch ist eine treffendere Bezeichnung für den Kreis von Menschen, welchen die staatliche Gemeinschaft umfaßt, noch nicht gefunden. Das Gebiet ist zur näheren Bestimmung der Staatsgewalt keineswegs überflüssig. Nur innerhalb des Staatsgebietes kann die Staatsgewalt zwangsweise durchgesetzt werden, und zum Wesen der Staatsgewalt gehört es weiter, daß ihr grundsätzlich alle innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Personen sowie (im übertragenen Sinn) alle darin befindlichen Sachen unterliegen. Darin liegt gegenüber anderen Verbänden eines der wichtigsten unterscheidenden Merkmale. Allerdings ist das Territorium erst für den Staat der Neuzeit notwendiges Element. In der Entstehung dieses Staates hat die Territorialbildung entscheidende Bedeutung gehabt. Seither ist die Staatshoheit nur als Gebietshoheit denkbar. Daran anknüpfend möchte ich im Hinblick auf die noch folgenden Bände des Werkes der Auffassung Ausdruck geben, daß für die Staatslehre sehr viel gewonnen werden kann durch die Auswertung der Geschichte der Staatstheorien und der allgemeinen Verfassungsgeschichte und daß ich die Skepsis Nawiaskys nicht teile, welcher meint, «ein methodisches Hinabsteigen in frühere Zeiten würde ohnehin bei der Geringfügigkeit des historisch überblickbaren Raumes im Vergleich zu der hunderttausendjährigen Menschheitsgeschichte schon so früh zum Stehenbleiben gezwungen sein, daß von einer auch nur im Entferntesten ausreichenden Unterlage nicht die Rede sein könnte». Die historische Forschung führt zu den Anfängen der Staatstheorie und auch zu den reichlich weitentfernten Grundlagen des Staates der Neuzeit und hat ein so gewaltiges Material bearbeitet, daß das Dunkel über dem noch weiter zurückliegenden Raum wahrlich kein Grund zur Resignation sein kann.

Nach dieser Zwischenbemerkung kehre ich zurück zu dem Hauptanliegen Nawiaskys, zu seiner Dreigliederung, von der er bemerkt, daß sie ihm in der von ihm dargelegten Grundsätzlichkeit bei anderen Autoren nicht begegnet sei, daß sich bei ihnen vielmehr eine dualistische, den sozialen oder juristischen Standpunkt trennende und eine monistische, den sozialen oder juristischen Standpunkt ausschließlich anerkennende Ansicht gegenüberstehen (3, 63).

Daß der Staat wie das Recht unter drei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann, drei verschiedene Aspekte bietet und unter jedem von ihnen Gegenstand einer anderen wissenschaftlichen Betrachtungsweise ist, möchte ich durchaus nicht bestreiten. Im Gegenteil. Eine Dreiteilung ergibt sich aus der Theorie, welche namentlich von der südwestdeutschen Schule des Neukantianismus entwickelt wurde und in den Grundzügen Gemeingut der modernen Wissenschaftslehre geworden ist. Aber es ist eine andere Dreiteilung als die von Nawiasky vertretene.

Die Wissenschaft vom Recht gliedert sich wie folgt:

- 1. Das Recht wird als Komplex von Normbedeutungen erfaßt. Die Rechtsnormen werden auf ihren Sinngehalt untersucht. Das ist die Aufgabe der dogmatischen Rechtswissenschaft, die, wenn sie individualisierend verfährt, Rechtsnormen interpretiert, wenn sie generalisierend verfährt, zur allgemeinen Rechtslehre wird.
- 2. Das Recht wird als Lebensmacht erforscht, als realer Kulturfaktor. Wird dabei individualisierend verfahren, ist dies rechtsgeschichtliche Forschung; wird generalisierend verfahren, ist es Rechtssoziologie.
- 3. Das Recht wird einer wertenden Betrachtung unterworfen. Wird dabei individualisierend verfahren, kommt man zu rechtspolitischen Erkenntnissen; die generalisierend wertende Betrachtung ist Rechtsphilosophie.

Die Wissenschaft vom Staate umfaßt danach die Staatsrechtswissenschaft, die Staatssoziologie und die Staatsphilosophie als theoretische Wissenschaftszweige, welche die Grundwissenschaften für die einer jeden von ihnen zugehörigen historischen Disziplinen bilden.

Es fragt sich nun, ob sich aus jeder dieser Betrachtungsweisen ein besonderer Staatsbegriff ergebe. Für eine rein juristische Betrachtungsweise (Sinndeutung) ist der Staat ein Normenkomplex; er ist identisch mit der Rechtsordnung (Kelsen) oder doch mit deren organisatorischem Teil (Burckhardt und Giacometti). Für die soziologische Betrachtung ist der Staat eine Erscheinung der Wirklichkeit des sozialen Lebens. Der philosophischen Betrachtung braucht dagegen nicht ein besonderer, ein philosophischer Staatsbegriff zu entsprechen. Durch sie wird der Staat, und zwar kann es der Staat als Normenkomplex oder der Staat als Wirklichkeit sein, auf seine letzte Berechtigung hin geprüft, indem er auf seinen Gehalt an absoluten Werten untersucht wird.

Die rein rechtliche Betrachtung des Staates ist möglich und sinnvoll. Sie kann jedoch nur zu einem allgemeinen Staatsrecht führen, das notwendige Voraussetzung, aber nicht ein besonderer Teil der allgemeinen Staatslehre ist. In der Staatslehre wird das Recht nicht auf seinen idealen Sinngehalt untersucht (wie übrigens auch die Wissenschaft vom positiven Recht sich niemals auf die Sinndeutung allein beschränken kann), sondern in seiner tatsächlichen Geltung als Ordnung, an deren Vorstellung die Menschen ihr Handeln orientieren. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Recht Lebensmacht, realer Kulturfaktor. Es ist Wesensmoment des Staates als Wirklichkeit, notwendiges Merkmal des Wirklichkeitsbegriffes des Staates. Der Wesensbegriff des Staates, welcher Gegenstand der Staatsrechtslehre als Teil der allgemeinen Staatslehre ist, ist deshalb, wie oben in anderem Zusammenhang bereits dargetan wurde, der Begriff des Staates als einer Erscheinung des wirklichen sozialen Lebens.

Ganz außerhalb aller Möglichkeiten, welche sich aus unserer wissenschaftstheoretischen Einteilung der Wissenschaft vom Recht und Staat ergeben, liegt nun aber die Betrachtung des Staates als Vorstellungsobjekt, welche den Staat als Idee zum Gegenstand haben und zur Staatsideenlehre gehören soll. Auf jeden Fall gehört diese Staatsideenlehre nicht zur Staatsphilosophie. Unter dem Staat als Idee versteht Nawiasky nämlich den Inhalt unserer Vorstellung von dem staatlichen Sein (29). Dazu möchte ich folgendes bemerken. Jeder Begriff des Staates, mag dieser als Normenkomplex oder als soziale Tatsache oder als was immer erfaßt werden, gibt den Inhalt unserer Vorstellung vom Staat an. Ein Gegenstand kann überhaupt nur dadurch begrifflich erfaßt werden, daß er zum Vorstellungsobjekt gemacht wird. Die übereinstimmende, durchgängig feste und bestimmte Vorstellung eines Gegenstandes ist dessen Begriff. Die Vorstellung vom staatlichen Sein (vom Staat als Realität, als soziales Phänomen) ist, wenn sie diesen Anforderungen entspricht, der Wirklichkeitsbegriff des Staates, der Begriff des Staates als sozialer Tatsache, wie auch die Vorstellung des Staates als Norminbegriff, wenn sie jenen Anforderungen genügt, der Rechtsbegriff des Staates ist. Niemals aber kann sich aus der Betrachtung des Staates als Vorstellungsobjekt ein besonderer, dritter Staatsbegriff ergeben. Nawiasky kann, wenn er in einen Begriff des Staates als Objekt unserer Vorstellung vom staatlichen Sein bilden will, nur zum Begriff des staatlichen Seins selbst kommen. In der Tat kommt er auch zu keinem anderen Begriff; seine Begriffe des Staates als Idee und des Staates als sozialer Tatsache decken sich ja inhaltlich völlig. Sein Begriff des Staates als Idee, welcher als besonderer Staatsbegriff die Grundlage jedes anderen Staatsbegriffes sein soll, ist bloßer Schein.

Die Idee des Staates hat indessen für Nawiasky noch eine ganz andere Bedeutung. Sie soll nämlich der übereinstimmende Erlebnisinhalt sein, welcher den Kreis von Menschen, die den Staat als Verband bilden, zu einer Erlebnisgemeinschaft macht (40). Die Verwirklichung der Staatsidee soll darin bestehen, daß jene Menschen durch die Idee des Staates verbunden sind, das heißt die Vorstellung von der Gegebenheit des Staates als sozialer Erscheinung haben (46). Diese Vorstellung des Staates oder die Staatsidee soll die praktisch bewegende Kraft im Bewußtsein der durch die Organisation zusammengefaßten Individuen sein (101). Die gemeinsame Vorstellung der Staatsidee ist das die Einheit begründende Verbindungsmittel (122). Unsere Vorstellung von dem staatlichen Sein (das ist ja die Idee des Staates) muß Bewußtseinsinhalt der den Staat bildenden Menschen sein, damit diese als soziale Einheit betrachtet werden können. Deshalb ist Staat im sozialen Sinn ein Kreis von Menschen, welche die die Vorstellung der Zugehörigkeit zu einer souveränen, geschlossenen, sozialen Gemeinschaft (Organisation) mit umfassenden weltlichen Zwecken haben und dadurch miteinander verbunden sind (41).

Die Vorstellung der Idee des Staates ist eine seelische Tatsache. Nawiasky bezeichnet sie als assoziative Kraft (123). Richtig ist daran nur dies: Gesellschaftliches Handeln kommt dadurch zustande, daß die den gesellschaftlichen Verband bildenden Individuen «ihr Handeln orientieren an der Vorstellung vom Gelten einer durchschnittlich so und so verstandenen Ordnung» (Max Weber). Die Vorstellung, an der sie ihr Handeln orientieren, ist die Vorstellung, daß eine Ordnung für sie gelte, wobei die Motive für die Orientierung des Handelns an ihr, sehr verschieden sein können. Die Ordnung, an deren Vorstellung das Handeln

der einen staatlichen Verband bildenden Individuen orientiert wird, ist in erster Linie die rechtliche Ordnung. Wenn und soweit die Chance besteht, daß sich die Menschen innerhalb eines bestimmten Gebietskreises in ihrem Handeln tatsächlich an der Vorstellung orientieren, daß die für diesen Gebietskreis erlassene rechtliche Ordnung für sie gelte, bilden diese Menschen einen staatlichen Verband. Wir haben den Staat als soziale Tatsache vor uns. Diese Vorstellung ist aber nicht die Vorstellung der Staatsidee. Sie braucht als Bewußtseinstatsache keineswegs die Gedankenelemente zu umfassen, welche Nawiasky als die Merkmale des Begriffs des Staates als Idee entwickelt. Die Identifizierung der Vorstellung einer geltenden Ordnung als Tatsache des Seelenlebens der einzelnen Individuen mit der Vorstellung der Staatsidee ist eine verfehlte Konstruktion. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist Nawiaskys Begriff des Staates als Idee, ganz davon abgesehen, daß er ein Scheinbegriff ist, nicht die Grundlage des Begriffs des Staates als sozialer Tatsache und mittelbar des juristischen Begriffs des Staates. Peter Liver.

Die Rechtsquellen des Kantons Bern: Das Stadtrecht von Bern III, bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. Hermann Rennefahrt (Bern), Band III. (Stadtrechte, I. Teil). Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 611 Seiten. 53 Fr., geb. 65 Fr.

Die Stadt Bern hat nun den beneidenswerten Vorzug, daß sie eine Edition ihrer ältesten Rechtsquellen besitzt, die für die andern Schweizerstädte schlechthin als Vorbild dienen darf. Allerdings ist dies insofern hier wohl einfacher, als bei älteren Städten, da Bern ja eine sogenannte Gründungsstadt ist und ihre Geschichte und somit auch ihre Rechtsgeschichte erst mit dem Ende des 12. Jahrhunderts begonnen werden kann. Die Leere über die vorherige Zeit mag daher als ein Mangel empfunden werden; doch ist der Verlust wohl nicht allzu schmerzlich, da das, was von älteren Rechtsquellen beizubringen wäre, kaum schwer ins Gewicht fallen würde. So beginnt denn dieser Stadtrechtsquellenband mit der (umstrittenen) Berner Handfeste vom Jahre 1218 (?) und mit einer vorsichtigen Stellungsnahme des Herausgebers zur Frage ihrer Echtheit. Gegenüber Dr. H. Strahm hält der Editor an der Auffassung ihrer Unechtheit fest, wobei sich aber diese Unechtheit nur auf gewisse Merkmale bezieht; die Handfeste wird urkundlich zum ersten Male in den 1290er Jahren erwähnt, was den Herausgeber zur Annahme bewegt, sie sei am Ende des 13. Jahrhunderts entstanden. — In der Folge werden die einzelnen Rechtsdokumente nicht in streng chronologischer Anordnung publiziert, sondern in sachlichen

(historischen) Gruppen, wofür dann am Ende ein chronologisches Register über die genaue Zeitfolge unterrichtet; so werden zum Beispiel Gruppen gebildet über die politischen Folgen des Laupenkrieges, diejenigen der Sempacherschlacht und diejenigen der Eroberung des Aargaus. Juristisch interessanter sind die sachlichen Gruppen der verschiedenen Bündnisse, dann der Burgrechtsverträge, der Gebietserwerbungen durch durch Erwerb der Reichspfandschaften, und zuletzt der Bundesverträge mit den eidgenössischen Orten, die weitergingen als die einstigen Bündnisse. — Eine immense, kritisch-wissenschaftliche Arbeit des Herausgebers liegt in den kleingedruckten Bemerkungen verborgen. Ein Sachregister von über 60 Seiten, auch über alte Rechtsausdrücke, beschließt den wertvollen Band, zu dessen Erscheinen wir dem Herausgeber und dem Schweizer. Juristenverein aufrichtig Glück wünschen möchten. Es ist zu hoffen, daß auch die Stadtrechte aus anderen Kantonen ebenso gediegen ediert werden mögen. His.

Fehr, Hans (Prof., Bern): Der Humor im Recht. Bern 1946 (Paul Haupt Verlag). 38 Seiten. Fr. 2.40.

Der Verfasser dieses Vortrags stellt fest, daß sich bei den germanischen und slawischen Völkern mehr Sinn für den Humor im Rechtsleben findet, während die Romanen mehr zu Witz und Satire hinneigen. Er bringt reichliche Proben aus dem mittelalterlichen deutschen Rechtsleben für den heitern wie für den «tragischen» Humor. Seine Feststellung, unser gelehrtes Juristenrecht kenne keinen Humor mehr, widerlegt er zum Schluß, indem er einen bernischen Polizeibußefall (1929) anführt, der sich in Versen mitgespielt hat. Das ansprechende Heftchen sei bestens empfohlen.

Anzeigen:

Meier, Dr. Ernst Theophil: Schadenstragung bei Kollision von Gefährdungshaftungen. Eine methodologische Untersuchung. Zürch. Diss. Heft 119 der Zürch. Beiträge zur Rechtswissenschaft. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 219 S. 7 Fr.

Boveri, Dr. Ursula: Über die rechtliche Natur der Investment Trusts und die Rechtsstellung des Zertifikatsinhabers. Zürch. Diss. Heft 120 der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 101 S. 4 Fr.

Schälchlin, Dr. Hans Heinrich: Die Auswirkungen des Proportionalwahlverfahrens auf Wählerschaft und Parlament, unter bes. Berücks. der schweiz. Verhältnisse. Zürch. Diss. Heft 121 der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1946 (H. R. Sauerländer & Co.,). 75 S. Fr. 3.50.

Schießer, Dr. Heinrich: Der Schutz des Kindesvermögens im schweizer. Zivilrecht. Heft 2 der Veröff. der Konferenz der kant. Vormundschaftsdirektion. Zürich 1945 (Polygraph. Verlag AG.). 201 S. 8 Fr.

Schneider, Dr. Josef Otto: Die Steuernachforderung bei direkten Steuern. Berner Diss. Heft 225 der Abhandl. z. schweizer. Recht, hg. von Theo Guhl. Bern 1945 (Stämpfli & Cie.). 123 S. 5 Fr.

Bircher, Eugen: Gutgläubiger Erwerb des Forderungspfandrechts. Bern. Diss. Heft 226 der Abhandl. z. Schweiz. Recht. Bern 1946 (Stämpfli & Cie.). 108 S. Fr. 4.50.

Heß, Heinz: Die materiellen Grundlagen der provisorischen Rechtsöffnung und der Aberkennungsklage. Bern Diss. Heft 227 der Abhandl. z. Schweiz. Recht. Bern 1946 (Stämpfli & Cie.). 187 S. Fr. 7.50.

Großmann, Anna Maria: Die Verletzung des Amtsgeheimnisses auf Grund des Art. 320 des Schweiz. St.-Ges. Bern. Diss. Zürich 1946 (Schultheß & Co. AG.). 76 S.

Hürlimann, Alexander: Das intertemporale Genossenschaftsrecht. Zürch. Diss. Zürich 1946 (Schultheß & Co. AG.). 102 S.

Fehlmann, Max: Die rechtliche Stellung der freien wissenschaftlich-technischen Berufe. Zürch. Diss. Affoltern a. Albis. 1946 (Verlag Dr. J. Weiß). 159 S.

Piaget, Robert (D^r en droit, Secr. de la Commission rurale vaudoise): Mutations d'immeubles agricoles protection des fermiers. Nº 1. Suppléments de la Revue de droit administratif et de droit fiscal. Lausanne 1946 (F. Rouge & Cie S. A.). 105 pages.

Siegrist, Dr. W. u. Zanetti, Dr. B.: Zukunft der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Zürich 1946 (Polygraph. Verlag A.G.) 59 S. Fr. 3.80.

Spitzer, Dr. Gerd (Zürich): Die Auskunftspflicht der Banken und Versicherungsgesellschaften beim Erbschaftsinventar. Heft 3 der Veröff. der Konferenz der kant. Vormundschaftsdirektoren. Zürich 1946 (Polygraph. Verlag). 29 S. Fr. 2.20. Lachenal, Gustave (D^r ès sciences écon.): Le droit préférentiel du souscription d'actions du point de vue économique, comptable et fiscal. Préface de prof. Pierre Aeby (Fribourg). Lausanne 1946 (Libr. F. Rouge & C^{ie}). 215 pages.

Peter, F. X. (Rechtsanwalt, Luzern): Auslieferung deutschen Privateigentums? Mit Vorwort von Prof. Dr. E. Borchard, Yale University USA. Zürich 1946 (Verlag AG. Gebr. Leemann & Cie.). 31 S. 2 Fr.

Frick, Dr. Wilh. (Rechtsanwalt, Zürich): Die «Eingabe der 200». Ein Zeitdokument in Vergangenheit und Gegenwart. Zürich 1946 (Selbstverlag des Verf.) 71 S. 1 Fr.; daraus Separatauszug: Die «Eingabe der 200» als Rechtsfrage (12 S. Fr. —.20).

Burlet, Aloys: Essai d'une nouvelle théorie de l'assurance sur la vie (Thèse de Laus.). Lausanne 1945 (F. Rouge & C^{ie} S. A.). 244 pages.

Michel, Janett: Die Entwicklung des zivilrechtlichen Begriffs: Unlauterer Wettbewerb, unter besonderer Berücksichtigung der Bundesgerichtspraxis. Bern. Diss. Heft 228 der Abhandl. zum schweiz. Recht, hg. von Theo Guhl. Bern 1946 (Stämpfli & Cie.). 100 S. Fr. 4.50.

Schweizerische juristische Kartothek. Allgemeines alphabetisches Sachregister für die Jahre 1941—1945, betreffend 908 Karten von jeweils 2, 4, 8 oder 12 Seiten, im ganzen 4446 Seiten unveröffentlichter juristischer Arbeiten. Genf. 44 S. (o. D.)

Entscheide der kriegswirtschaftlichen Strafgerichte (bis 15. Nov. 1944). 1943/45, 2. Band. 4. Heft (Zürich, Schultheß & Co. AG.). Febr. 1946. Fr. 2.08.

Zürich: Rechenschaftsbericht der Oberrekurskommission (an den Kantonsrat) 1945 (mit Entscheidungen im Auszug).